

5. Die Wildschadensregelung darf sich grundsätzlich nur noch nach dem Reichsjagdgesetz richten.
6. Der Ausschluß jeglicher Gewährleistung und Mängelhaftung des Verpächters ist nicht mehr angängig.
7. Besondere Sicherheiten sind lediglich nur noch bei Verpachtung mit eisernem Inventar, im übrigen nur in begründeten Ausnahmefällen angängig.
8. Für die Verteilung der Steuern, Abgaben und Versicherungen gilt der Grundsatz, daß jeder Vertragsteil für die sein Vermögen betreffenden Anteile aufzukommen hat (vgl. Pachtleistungsrichtlinien).
9. Der ordnungsmäßigen Instandhaltung der Pachthöfe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auch hier ist die Regelung der Einheitspachtverträge nach Möglichkeit überall zu übernehmen.
10. Verbesserungen und zweckdienliche Einrichtungen des Pächters sollen nach Pachtende vom Verpächter oder Wirtschaftsnachfolger übernommen werden. Die Vornahme solcher Arbeiten durch den Pächter ist notfalls im Wege der Vertragsabänderung durch die Pachtbehörde zu ermöglichen.
11. Bewirtschaftungsbestimmungen in Pachtverträgen sollen die Pachtbehörden aufheben, wenn sie auf veralteten Auffassungen beruhen. Hierzu kann nach Lage des Einzelfalles gehören: das Verbot, Weiden umzubrechen, Wiesen durch Weidegang zu nutzen, wirtschaftseigenes Stroh zu verkaufen, Hackfrüchte anzubauen usw.
12. Kündigungen sollen in der Regel nur bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen des Pächters gegen seine Pflichten zugelassen werden. Die Kündigungskataloge (z. B. wegen Kirchnaustritts) müssen verschwinden. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht kann nur bei einer bevorstehenden Widmungsänderung, Änderung des Verwendungszweckes (z. B. Bebauung bei Stadterweiterung) anerkannt werden; eine angemessene Entschädigung für den Pächter ist dann vorzusehen.

Zu § 6: „Vorzeitige Aufhebung“.

Der RBZ. hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen und die Akten mit dem Ermittlungsergebnis und seiner Anregung dem LBZ. einzusenden. In der Regel ist vor der Antragstellung der Hof des Pächters zu besichtigen.

Zu § 8: „Wirkung der Anordnungen“.

Es ist dafür einzutreten, daß bei nicht eingeholter Genehmigung trotz schwebender Unwirksamkeit eines Vertrages eine notwendige Anordnung erlassen wird, da dadurch gleichzeitig die volle Wirksamkeit des Vertrages erreicht und eine weitere Genehmigung nur in den Ausnahmefällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 erforderlich wird.

Für das Verbot von Preiserhöhungen gilt meine Anordnung vom 11. 8. 1937 betr. Preise für landwirtschaftliche Pachten im Verhältnis der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936.

II. Abschnitt „Einrichtung der Pachtbehörden“

Zu § 11: „Bestellung der Beisitzer“.

Die Auswahl der Beisitzer ist mit Rücksicht auf § 51 Abs. 2 in der Regel zunächst nicht erforderlich; eine besondere Anordnung erging bereits.

Zu § 15: „Beschwerdegericht“.

Die Beisitzer bei den Oberlandesgerichten sind mir laut besonderer Anordnung vorzuschlagen.

Zu § 20: „Antrag“.

Richtschnur für die Ausübung des Antragsrechts des RBZ. hat zu sein, daß der RBZ. im Rahmen der gesetzlichen Standesaufgabe und der Erzeugungsschlacht für Übereinstimmung der Pachtbedingungen mit den Erfordernissen eines gesunden und leistungsstarken Pachtwesens zu sorgen hat. Er übt daher sein Antragsrecht nur als Wahrer bürgerlichen Rechts und Vertreter öffentlicher Belange aus.

Dort, wo Mißstände auftreten, wird er zunächst die Vertragsteile auf die Möglichkeiten der RPD. hinweisen. Erst dann, wenn die Vertragsteile sich aus besonderen Gründen nicht entschließen können, den Weg zum Pachtamt zu gehen und Verhandlungen nicht zum Ziele geführt haben, hat der RBZ. von sich aus das Antragsrecht auszuüben. Er hat damit das Allgemeininteresse zu wahren. Das wird bei alten Pachtverträgen vor Inkrafttreten der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 35) häufiger der Fall sein als bei Verträgen, die durch das Genehmigungsverfahren gegangen sind. Diese landrätliche Genehmigung an sich schließt aber ebensowenig wie die anerbengerichtliche Genehmigung nach § 30 GHRB. die Möglichkeit und Notwendigkeit eines Abänderungsantrages grundsätzlich aus.

Zu § 21: „Antragsfristen“.

Die Dienststellen haben bei ihrer Tätigkeit in Pachtsachen, insbesondere auch bei der Beratung stets zu prüfen, ob eine Frist zur Antragstellung gewahrt werden muß.

Für die Übergangszeit ist für weitgehende Fristnachsicht einzutreten.

Zu § 24: „Mündliche Verhandlung“.

Grundsätzlich ist auf mündliche Verhandlung hinzuwirken. Der Termin ist vom RBZ. (RStL. I, RStL. SB. I) wahrzunehmen.

Zu § 25: „Anhörung der Beteiligten“.

Der RBZ. benötigt zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme die Akten des Pachtamtes. Die Sachen sind als Sofortfachen zu bearbeiten; die Stellungnahme ist mit mindestens 2 Durchschriften für die Vertragsteile, im Falle einer Vertretung durch Rechtsanwälte in der entsprechend größeren Zahl abzugeben.

Zu § 27: „Einstweilige Anordnung“.

Der RBZ. hat auf eine einstweilige Anordnung insbesondere dann hinzuwirken, wenn ein Rechtsstreit beim ordentlichen Gericht anhängig ist, damit nicht einer Entscheidung des Pachtamtes durch eine vorzeitige Räumung vorgegriffen wird.

Zu § 29: „Sofortige Beschwerde“.

Der RBZ. ist ohne Rücksicht auf den Geschäftswert in jedem Falle beschwerdeberechtigt.